

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 8. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches sowie Öffnung und Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen durch die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, Ottobeuren	112
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	115
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	117

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches sowie Öffnung und Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen durch die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m und die Öffnung sowie die Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen nach den Unterlagen der Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, 87724 Ottobeuren, vom 01.03.2017, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 31. Mai 2017

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück
Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils
Bittenau der Gemeinde Unteregg durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau**

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus der o.g. Quelle für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 I c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 29. Mai 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **688.194 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **90.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **473.643 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2016 von insgesamt **207 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.288,13 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 207 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	181
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>
Gesamt	207

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	414.152 €
<u>Markt Wald</u>	<u>59.491 €</u>
Gesamt	473.643 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ettringen, 6. Juni 2017
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **844.122 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **500.574 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017

festgesetzt auf 481.500 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016

festgesetzt auf 428

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.125,00 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **413.020 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **428** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **965,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. Juni 2017
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 19.05.2017, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 411 600 562

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebots Frist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 1. Juni 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat